

## **CHINDERHUIS NIDWALDEN**

### **Verein für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «CHINDERHUIS NIDWALDEN – Verein für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung», besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 6370 Stans. Der Verein ist politisch neutral und konfessionell unabhängig.

#### **Art. 2 Zweck des Vereins**

Der gemeinnützige Verein bezweckt die Bestellung eines für alle bezahlbaren Angebots für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung zum Beispiel durch:

- a) Führung einer Beratungs- und Vermittlungsstelle für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung
- b) Betrieb und Führung von Kinderkrippen (Tageskrippen)
- c) Vermittlung, Beratung und Unterstützung von Tagesfamilien, Nannys und Eltern
- d) Weiterbildung im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung
- e) Koordination bestehender Angebote im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung
- f) Information und Öffentlichkeitsarbeit zum Themenkreis Familie und Kinderbetreuung
- g) Führung von Angeboten für Schulkinder

#### **Art. 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung sowie die Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.  
Mitglieder können Einzelpersonen, Familien, juristische Personen oder öffentliche Körperschaften sein, die den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen.
- 3.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss bei Nichterfüllen der Vereinspflichten, seien diese finanzieller oder anderer Art. Mitglieder, die dem Vereinsinteresse zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, insbesondere wenn das Mitglied auch nach erfolgter Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.
- 3.3 Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **Art. 4 Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren / Revisorinnen

## **Art. 5 Mitgliederversammlung**

- 5.1 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:
- a) Genehmigung des Jahresberichtes und des Protokolls
  - b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
  - c) Genehmigung des Budgets
  - d) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisorinnen / -revisoren
  - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - f) Behandlung der Anträge von Mitgliedern, die bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind
  - g) Behandlung der Anträge, die vom Vorstand vorgelegt werden
  - h) Statuten – Revision
  - i) Fusion oder Auflösung des Vereins
- 5.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden, drei Wochen vorher schriftlich einberufen.
- 5.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.
- 5.5 Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, jeweils mit einer Stimme pro Mitgliederbeitrag. Familien, juristische Personen und öffentliche Körperschaften können eine Person als Vertreter / Vertreterin delegieren.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident per Stichentscheid.
- 5.6 Für Statutenänderungen und die Fusion oder Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der Anwesenden erforderlich.
- 5.7 Die Mitgliederversammlung beschliesst im Falle der Auflösung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es muss einem gleichen oder ähnlichen Zweck zugeführt werden.

## **Art. 6 Vorstand**

- 6.1 Der Vorstand besteht aus 4 - 7 Mitgliedern.  
Sie werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.  
Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums, dessen Wahl gemäss Art. 5.2 Bst. d) durch die Mitgliederversammlung erfolgt – selbst.
- 6.2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, erledigt alle Geschäfte, die nach den Statuten nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Der Vorstand kann zur Erreichung des statuarischen Zweckes und zum Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Reglemente erlassen sowie eine Geschäftsleitung einsetzen.

Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über die Kinderkrippen, die Tagesfamilien, die Beratungs- und Vermittlungsstelle und die Geschäftsstelle.

- 6.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stichentscheid hat die Präsidentin / der Präsident.
- 6.4 Der Vereinsvorstand bestimmt in einem separaten Reglement die Zeichnungsberechtigten. Die Unterschriftsberechtigten zeichnen in der Regel kollektiv zu zweien.
- 6.5 Die Finanzkompetenz des Vorstandes definiert sich über das Budget. In begründeten und dringend wichtigen Geschäften, die bei der Budgetplanung nicht vorhersehbar waren, hat der Vorstand die Kompetenz Gelder bis zu einem Betrag von Fr. 50'000.- zu sprechen. Bei Geschäften die diesen Betrag überschreiten, muss der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 6.6 Der Vorstand kann aus seiner Mitte und/oder unter Beizug weiterer Mitglieder Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.
- 6.7 Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

#### **Art. 7 Rechnungsrevisorinnen / -revisoren**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen / -revisoren auf zwei Jahre, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.
- 7.2 Die Rechnungsrevisorinnen / -revisoren haben die Rechnung, Bücher und Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.
- 7.3 Anstelle von Art. 7.1 / 7.2 kann die Mitgliederversammlung eine Revisionsstelle wählen, die eine eingeschränkte Revision durchführt.

#### **Art. 8 Finanzen**

- 8.1 Der Verein beschafft sich die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben folgendermassen:
- a) Einnahmen aus Dienstleistungen
  - b) Mitgliederbeiträge
  - c) Beiträge des Kantons und der Gemeinden
  - d) Spenden von privater, kirchlicher und öffentlicher Seite
  - e) Erträge aus Aktionen
- 8.2 Der Verein führt die Rechnung nach dem Kostenträgerprinzip.

## **Art. 9 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **Art.10 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gemäss Art. 74a ZGB ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die revidierte Fassung der Statuten tritt am 23. Juni 2020 in Kraft.

Die total revidierte Fassung der Statuten wurde an der Generalversammlung vom 21. Mai 2019 genehmigt.

Die ursprünglichen Statuten wurden genehmigt an der Gründungsversammlung vom 10. November 1992 beziehungsweise an der a.o. Generalversammlung vom 25. Juni 1998.

Sie und allfällig weitere später revidierte Bestimmungen der bisherigen Statuten werden nach Annahme der total revidierten Statuten am 21. Mai 2019 per sofort ausser Kraft gesetzt.

Stans, 23. Juni 2020